

## Beilage 64.

### Nach den Beschlüssen der dritten Lesung.

# Gesetz vom . . .,

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benutzt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist.

Der Führer hat den Nachweis der Abgabenträchtung jederzeit mit sich zu führen.

#### § 2.

Die Abgabe ist in der Regel vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu entrichten; überläßt der Eigentümer vor Entrichtung der Abgabe das Kraftfahrzeug einer dritten Person zum Betriebe, so ist diese Person zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; im Zweifel ist anzunehmen, daß das Kraftfahrzeug dem Führer zum Betriebe überlassen sei. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.

#### § 3.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten.

Diese Anmeldung ist das erstmal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage

vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Bemessungsbehörde (§ 4) einzubringen.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Benutzung des Kraftfahrzeuges und jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung eines nach den sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kennzeichens (Unterscheidungszeichens) einzubringen.

#### § 4.

Die Abgabe ist regelmäßig von der Steuerbehörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet, zu bemessen.

Die Einzahlung hat bei dem Steueramte am Sitze der Bemessungsbehörde zu erfolgen.

Für die über die tirolisch-vorarlbergische oder über die liechtensteinisch-vorarlbergische Landesgrenze eintretenden Kraftfahrzeuge findet die Bemessung und Einzahlung bei jenem Steueramte statt, dessen Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt.

#### § 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen;
2. den Zeitraum, für den die Bemessung der Abgabe erfolgen soll;
3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere
  - a) die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges,
  - b) die Kraftquelle und das System des Motors,
  - c) bei allen Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der Elektrokraftwagen die Leistung des Motors in Pferdekraften und die zur Ermittlung dieser Leistung im Verordnungswege als erforderlich bezeichneten Angaben.

Die Angabe der unter Z. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage des internationalen Fahrausweises ersetzt werden, soweit in dieser Urkunde die vorerwähnten Merkmale enthalten sind.

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Verhältnisse lediglich um die Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Vorlage des letzten Zahlungsauftrages.

§ 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Überzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie kann zu diesem Zwecke die Vorführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während der Amtsstunden und die Vornahme der zur Durchführung der Erhebungen erforderlichen Vorkehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungswidriger Weise von diesen Bestätigungen Gebrauch macht oder daß diese Bestätigung sich nicht auf das betreffende Kraftfahrzeug bezieht.

Falls der Abgabepflichtige, obwohl die Bemessungsbehörde weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabebemessung besteht, ist unter Zugrundelegung der nach Anschauung der Bemessungsbehörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabebemessung und Einhebung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Vergütungszinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Kosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

I. Für Krafträder . . . . .	5 K
II. Für Krafträder mit Beiwagen . . . . .	15 "
III. Für Kraftwagen:	
1. für Elektrokraftwagen, . . . . .	150 "

2. für andere Kraftwagen:

an Grundtare . . . . .	50 K
an Zuschlag für jede Pferdekraft bei Kraftwagen	
a) bis zu 10 Pferdestärken . . . . .	2 "
b) von über 10, aber nicht mehr als 30 Pferdestärken . . . . .	5 "
c) von über 30, aber nicht mehr als 50 Pferdestärken . . . . .	8 "
d) von über 50 Pferdestärken . . . . .	10 "

3. Geschäftskraftfahrzeuge, welche zeitweilig auch zum Personentransporte benützt werden, unterliegen dem fünften Teile der Sätze ad III.

Die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdestärken wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes Kalenderjahr zu bemessen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenderjahres erworben oder wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benutzung des Kraftfahrzeuges auf einen kürzeren oder viermonatlichen Zeitraum eingeschränkt, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten, welche auf die für die Benutzung in Betracht kommenden Kalendervierteljahre entfällt.

### § 8.

Für Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes haben, sind bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeuges im Geltungsgebiete dieses Gesetzes statt der im § 7 bezeichneten die folgenden Abgaben zu entrichten:

1. Für Krasträder mit und ohne Beiwagen pro Tag . . . . . 1 K

2. Für Kraftwagen pro Tag . . . . . 2 "

Außerdem werden für solche Kraftfahrzeuge Zeitkarten ausgegeben und zwar:

a) Für 5 Fahrten innerhalb 30 Tagen pro Karte 6 K

b) " 20 " " 90 " " " 20 "

c) " 50 " " 6 Monaten " " 40 "

d) " 100 " " eines Jahres " " 60 "

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden im Verordnungswege durch die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse erlassen.

§ 9.

Die Bemessung der Abgabe ist (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines Zahlungsauftrages beziehungsweise bei Steuerämtern und Zollämtern einer Zahlungsbollette durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Refurs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Refurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

§ 10.

Die Ausfolgung neuer Kennzeichen (§ 3, letzter Absatz) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabentrichtung ist von der das Kennzeichen ausfolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Hat das Kraftfahrzeug bereits ein Kennzeichen, so hat der Abgabepflichtige, sofern nicht einer der in § 8, Absatz 7, oder durch etwaige Verordnungen nach § 21 anders geregelten Fälle zutrifft, spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, das Kraftfahrzeug zur Bemessung für einen weiteren Zeitraum nach § 7, Absatz 3, beziehungsweise § 8, Absatz 3, anzumelden und die Abgabe zu erledigen. Die erfolgte Abgabentrichtung ist in der die Ausfolgung des Kennzeichens betreffenden behördlichen Ausfertigung zu bestätigen. Unterbleibt die Abgabentrichtung, ohne daß das Kennzeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Vermessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Bemessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen.

§ 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Vorschriften infolge Veränderung des Standortes ein neues Kennzeichen erwirkt werden,

So ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorbesizers dem neuen Besitzer gutzurechnen.

Wegen Änderungen, welche während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten, kann, den Fall des folgenden Abfalzes ausgenommen, keine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

Falls ein Kraftfahrzeug, dessen Standort im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, infolge eines Unfalles zu bestehen aufhört, ist die entrichtete Abgabe für jene Kalenderquartale, welche noch nicht zu laufen begonnen haben, über Ansuchen des Abgabepflichtigen rückzuvergüten.

Dieses Ansuchen ist längstens bis 1. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Kraftfahrzeug zu bestehen aufgehört hat, bei jener Behörde, welche die Abgabe bemessen hat, einzubringen und hat den Nachweis darüber, daß das Kraftfahrzeug tatsächlich zu bestehen aufgehört hat, auf eine im Verordnungswege festzustellende Weise zu erbringen.

## § 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist die Abgabe für jedes mit einem Kennzeichen ausgestattete Kraftfahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probefahrten unternehmen zu können, für eine dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Abgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Krafträder 4 K, für Kraftwagen 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Beachtung auf die bestehenden straßenpolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probefahrten zu verwenden; werden Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher nur die ermäßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an dritte

Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabentertürzung (§ 16) zu erfolgen.

§ 13.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche von Organen der Militärverwaltung vorwiegend für dienstliche Zwecke verwendet werden;

2. Kraftfahrzeuge des Staates oder einer zur Einhebung von Umlagen berechtigten Körperschaft im Lande Vorarlberg;

3. Kraftfahrzeuge, welche von landesfürstlichen Amtsärzten, Gemeindeärzten und von Ärzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (N. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestehenden Krankenkassen vorwiegend in Ausübung des Berufes verwendet werden;

4. Kraftfahrzeuge, welche für Zwecke der Feuerwehr, ferner für Krankentransporte gemeinnütziger Anstalten oder für sonstige Wohlfahrtszwecke dienen;

5. Lastenkraftfahrzeuge, nicht zum Personen-transport eingerichtete Geschäftskraftfahrzeuge und ebensolche Krasträder;

6. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen und dergleichen.

§ 14.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benutzt, rüdsichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 5 und 7, mit dem Drei- bis Sechsfachen des Abgabebetrages zu bestrafen.

Kann bei Kraftfahrzeugen der verkürzte Abgabebetrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Außer der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr, nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge führt, rüdsichtlich welcher die gesetz-

liche Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organe durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabentrichtung dargetan werden kann, ist mit einer Geldstrafe, und zwar bei Kraftträdern mit 5 bis 10 K bei Kraftwagen mit 20 bis 100 K zu bestrafen.

#### § 15.

Die Vorschreibung der Strafe und die Bemessung der Nachtragsabgabe (§ 16, Absatz 3) obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Kraftfahrzeuges erfolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armenkasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte, und ist samt der Nachtragsabgabe bei dem Steueramte am Sitze der die Strafe bemessenden Steuerbehörde (Absatz 1) einzuzahlen.

Gegen die Vorschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

#### § 16.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Führer des Kraftfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden ist oder die Abgabentrichtung nicht nachgewiesen wird, können von den im Absätze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Organen beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliefert werden. Diese Verwahrung, deren Kosten und Gefahr der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu tragen hat, kann bis zu dem endgültigen Abschlusse des Strafverfahrens aufrecht erhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.



Der Führer des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, den Anordnungen des beschlagnehmenden Organes Folge zu leisten und das Kraftfahrzeug an den von diesem Organe zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördliche Organ bei dieser Fahrt in das Kraftfahrzeug aufzunehmen.

§ 17.

Das Kraftfahrzeug haftet sowohl für die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeug haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherstellung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zollverwaltung herangezogen werden muß.

§ 18.

Von dem Gesamtertrage der auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Abgaben verbleiben 50 Prozent dem Staatsschatz und sind zum Zwecke der Erhaltung namentlich jener Reichsstraßen zu verwenden, die durch den Kraftfahrzeugverkehr in besonderem Maße abgenutzt werden.

Die restlichen 50 Prozent fallen an den Landesfonds zur Ermöglichung einer guten Erhaltung der einzelnen Gemeinde- und Konkurrenzstraßen.

§ 19.

Die Statthaltereien sind ermächtigt, im Auslands- und Nachbarverkehr Erleichterung in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenträchtigung geleistet ist.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 21.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.